

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/24 (Aushang)**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 28. August 2024 / 18.00 – 21.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Matthias Ender, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Katrín Marxer, Gemeinderätin  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Günter Meier, Gemeinderat  
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat  
Sybille Oehry, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 7.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

## **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/24**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 09/24 vom 03.07.2024 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Abfallreglement: Totalrevision / 1. Lesung**

**Antragsteller**                      Leiter der Gemeindeganzlei

### **Einleitung**

Das bestehende Abfallreglement ist aus dem Jahr 1998 und weist aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes und aufgrund verschiedener neuer vertraglichen Regelungen Änderungsbedarf auf. Aufgrund der grossen Zeitspanne wurde entschieden, das bestehende Reglement einer Totalrevision zu unterziehen.

### **Änderungen in den einzelnen Artikeln**

#### Art. 1

In Art. 1 wird neu auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen. Neu wurde auch ein Hinweis aufgenommen, dass zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird und trotzdem alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen werden.

#### Art. 2

Am 27. Januar 2012 haben die Unterländer Gemeinden einen Vertrag über die gemeinsame Nutzung der verschiedenen Deponien abgeschlossen, weshalb in diesem Reglement neu auch auf diesen Vertrag hingewiesen wird.

#### Art. 4

Die Definition von «Hauskehricht» wurde aus verschiedenen neueren Gemeindeglementen übernommen und angepasst.

Neu wird in diesem Artikel nicht mehr von Bauschutt gesprochen, sondern von Deponiematerial mit verschiedenen Typenbezeichnungen. Deponien des Typs A sind für unverschmutztes Boden- und Aushubmaterial bestimmt, das nicht verwertet oder für Rekultivierungen verwendet werden kann. Auf Deponien des Typs B lagern sogenannte Inertstoffe. Es handelt sich dabei um wenig schadstoffhaltige, gesteinsähnliche Abfälle, die nicht verwertet werden können. Die Definitionen im Reglement wurden mit den Formulierungen von Ruggell abgeglichen. Inertstoffe gemäss dem Typ B können nur in der Deponie in Ruggell abgelagert werden, weshalb ein Abgleich der Definition mit diesem Reglement sinnvoll ist.

#### Art. 5

Welche Wertstoffe aus Haushaltungen gesammelt werden, wird neu im Anhang geregelt. Dieser Anhang ist wiederum abhängig vom Inhalt des Vertrag mit der Firma ELREC, welche die Sammlungen von Wertstoffen im Auftragsverhältnis der Gemeinde durchführt.

Die übrigen Formulierungen in diesem Artikel wurden ebenfalls aus verschiedenen anderen Gemeindereglementen übernommen und angepasst.

#### Art. 6

Die Formulierungen in diesem Artikel wurden ebenfalls aus verschiedenen neueren Gemeindereglementen übernommen und angepasst.

#### Art. 7

Die Formulierungen in diesem Artikel wurden ebenfalls aus verschiedenen neueren Gemeindereglementen übernommen und angepasst.

#### Art. 8

Die Formulierungen in diesem Artikel wurden ebenfalls aus verschiedenen neueren Gemeindereglementen übernommen und angepasst.

#### Art. 9

Die Formulierungen wurden 1:1 aus dem aktuellsten Reglement aus Ruggell entnommen. Die einzelnen Abfallarten werden nicht mehr im Reglement genannt sondern es wird auf den Anhang verwiesen. Bauabfälle müssen gemäss dem Reglement noch detaillierter sortiert und einer stoffgerechten Entsorgung zugeführt werden.

#### Art. 11, Art. 12 (alt)

Diese Formulierungen dienen ebenfalls der Harmonisierung mit den Reglementen im Liechtensteiner Unterland. Art. 12 kann ersatzlos gestrichen werden, da die relevanten Festlegungen in Art. 11 getroffen werden. Das Gebührenreglement wird jährlich separat durch den Gemeinderat im Dezember genehmigt, wenn Änderungsbedarf besteht.

#### Art. 12 (alt Art. 13)

Auch in diesem Artikel erfolgt eine Harmonisierung mit den Reglementen im Liechtensteiner Unterland.

#### Art. 13 (alt Art. 14)

Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten ist gemäss Art. 84 des Umweltschutzgesetzes Rechtsmittelinstanz.

#### Anhang 1

Die neuen Formulierungen bei der Abfuhr des Hauskehrichts dienen der Präzisierung und sind aus der Praxis hergeleitet worden. Der genaue Wortlaut ist ebenfalls aus den Reglementen von Unterländer Gemeinden entnommen worden. Für die Grünabfuhr wurden ebenfalls andere Reglemente konsultiert und die Texte mit den Vorgaben des Entsorgungszweckverbands der Gemeinden Liechtensteins (EZV) abgeglichen. Die Anpassungen bei der Sammelstelle für Wertstoffe erfolgen im Einklang mit den vertraglichen Regelungen der Firma Elrec AG. Auch bei den Altkleidern / Textilien haben sich in den letzten Jahren Änderungen ergeben, welche im Anhang umgesetzt wurden. Die Sammlungen von Sonderabfällen wurden mit den Vorgaben des Organisators (Land Liechtenstein) abgeglichen und an die Regelungen angepasst.

Für die Öffnungszeiten der Interstoffdeponie Rheinau wird neu auf die Website der Gemeinde und auf das Formular «Deklaration zur Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial» verwiesen. Gemäss Deponiekonzept dürfen in Eschen nur noch unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) auf der Inertstoffdeponie gelagert werden. Auch werden verschiedene Bestimmungen neu im gleichen Formular geregelt. Deponie-

material des Typs B müssen in der Deponie in Ruggell entsorgt werden. Betreffend des Grüngutplatzes Ganada wurden die Formulierungen mit der Gemeinde Gamprin-Bendern abgeglichen.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der heutigen ersten Lesung soll das Reglement für eine der nächsten Gemeinderatssitzungen aufgearbeitet werden mit dem Ziel, das neue Reglement spätestens per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

### **Antrag**

Es sei der Verwaltung der Auftrag zu erteilen, basierend auf der durchgeführten ersten Lesung das Reglement mit Bericht und Antrag dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Karamahmut Muhammet: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Herr Muhammet Karamahmut hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehepartnerin Bürgerin ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

## **Schwarz Jürgen Alfred: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Herr Jürgen Alfred Schwarz hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Ein-

bürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

#### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Ersatzanschaffung Mannschaftstransportfahrzeug Freiwillige Feuerwehr: Kreditfreigabe und Auftragsvergabe**

**Antragsteller**                      Leiter der Gemeindekanzlei

#### **Bericht**

Im Jahr 2001 hat die Freiwillige Feuerwehr Eschen-Nendeln einen Mannschaftstransporter Mercedes-Benz Sprinter 316 CDI 4x4 Kastenwagen angeschafft, der nun nach 23 Jahren durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden soll.

Die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr haben für die Ausschreibung des neuen Fahrzeuges im Verhandlungsverfahren gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) ein Pflichtenheft erstellt. Insgesamt sind drei Firmen zur Offertstellung eingeladen worden, wovon zwei Firmen ihren Sitz ausserhalb der Gemeinde Eschen-Nendeln haben.

#### Offertvergleich und Vergabeantrag

Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag offeriert die Firma Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt, mit einem Preis von CHF 139'947.00 die wirtschaftlich günstigste Offerte. Die definierten Eignungskriterien werden von der Firma eingehalten. Die Beschaffungskommission der Freiwilligen Feuerwehr hat die Offerte der Firma Rosenbauer Schweiz AG geprüft und sie entspricht vollumfänglich dem Pflichtenheft. Als einziges Zuschlagskriterium ist in den Ausschreibungsunterlagen der offerierte Preis definiert worden. Für das alte Feuerwehrfahrzeug offeriert die Firma Rosenbauer Schweiz AG einen Preis von CHF 13'000.00 exkl. MwSt.

Zusätzlich zum Pflichtenheft empfiehlt die Firma Rosenbauer Schweiz AG, bei der rechten Schiebetüre eine elektrische Trittstufe für einen komfortableren Einstieg in das Fahrzeug anzubringen. Diese optionale Ausstattung geht mit Kosten von CHF 2'600.00 inkl. MwSt. einher.

#### **Budget**

Im Konto Nr. 140.506.01 wurde die erste Tranche des Mannschaftstransporters im Umfang von CHF 45'000.00 budgetiert. In den Ausschreibungsunterlagen wurde deshalb festgehalten, dass bei der Geltendmachung von Akontozahlungen oder Teilabrechnungen berücksichtigt werden muss, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln einen Teil der Kosten im Jahr 2024 (CHF 45'000.00 inkl. MwSt.) und einen Teil der Kosten im Jahr 2025 (Restbetrag) budgetiert hat. Es können jeweils nur insoweit Akontozahlungen oder Teilabrechnungen geltend gemacht werden, bis der Budgetposten 2024 aufgebraucht ist.

Für das kommende Jahr ist im gleichen Konto die zweite Tranche im Umfang von CHF 100'000.00 zu budgetieren.

### **Erwägungen der Beschaffungskommission**

Die Beschaffungskommission der Freiwilligen Feuerwehr Eschen-Nendeln empfiehlt, die optionale Ausstattung des Fahrzeuges mit einer elektrischen Trittstufe ebenfalls in Auftrag zu geben. Diese Trittstufe erleichtert den Einstieg in das Fahrzeug.

### **Anträge**

1. Der Kredit im Konto Nr. 140.506.01 im Umfang von CHF 45'000.00 sei für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (Ersatzanschaffung) freizugeben.
2. Für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (Ersatzanschaffung) sei ein Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 145'000.00 zu sprechen.
3. Den Auftrag für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (Ersatzanschaffung) sei an die Firma Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt, zum Preis von CHF 139'947.00 (inkl. MwSt.) zu vergeben.
4. Die Anschaffung der elektronischen Trittstufe als zusätzliche Option zum Preis von CHF 2'600.00 inkl. MwSt. sei zu genehmigen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

### **Ausnahme zur Bauordnung**

**Antragstellerin** Baukommission

### **Bericht**

Die Bauherrschaft plant ein Einfamilienhaus zu erstellen. Das Baugesuch ist bei der Gemeinde, Abteilung Bauwesen, zur Stellungnahme am 9. Juli 2024 eingegangen. Das Grundstück befindet sich in der Wohnzone B angrenzend an die Reservezone. Das Grundstück ist mit 413 m<sup>2</sup> eher klein und das bestehende Terrain auf der Westseite des Gebäudes fällt steil zur Reservezone hin ab. Die Bauherrschaft wünscht sich auf der Westseite des Gebäudes eine ebene Gartenfläche realisieren zu können. Um dies zu ermöglichen, ist eine Stützwand mit einer maximalen Höhe von 3 m, inkl. Absturzsicherung, geplant. Die Stützwandhöhe überschreitet die in Art. 25, Abs. 3) der Bauordnung der Gemeinde aufgeführten Vorgaben.

Der Bauherrin ersucht mit schriftlich eingereichtem Ausnahmeantrag und Näherbaurecht der Eigentümerin des Nachbargrundstücks, welches sich mehrheitlich in der Reservezone befindet, um eine Ausnahme zum Art. 25, Abs. 3 der Bauordnung.

### **Rechtliches**

Art. 25, Abs. 1 und 3 der Bauordnung (Terrainveränderungen)

- 1) Bei der Planung der Bauten und Anlagen ist auf das bestehende Terrain Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann aus der Sicht des Siedlungsraumes, des Strassenraumes und zum Schutz des Orts-

bildes für künstlich geschaffene optisch wirksame Terrainveränderungen besondere Massnahmen zur architektonisch guten Gestaltung verlangen.

- 2) ...
- 3) Terrainveränderungen in Beziehung zum Privateigentum (Anhang V und VI):
  - a) Aufschüttungen und Stützmauern, Abgrabungen und Futtermauern richten sich nach Anhang V;
  - b) Stützmauern, Auffüllungen, Aufstapelungen etc. von mehr als 1.50 m sind nur zulässig, wenn mittels geeigneter Gestaltungselementen eine Einpassung ins Ortsbild aufgezeigt werden kann. Böschungen, gemessen ab dem bestehenden, gewachsenen Terrain des Nachbargrundstückes, dürfen eine maximale Neigung von 30° nicht überschreiten. Anhang VI.

Art. 48 Abs. 4 Baugesetz (Grenzabstände von Klein- und Nebenbauten, Einfriedungen und Stützmauern)

- 4) Stützmauern bis zu einer Höhe von 1.25 m dürfen an der Grenze erstellt werden. Stützmauern von mehr als 1.25 m Höhe, die ein künstlich aufgeschüttetes Terrain sichern, haben einen Mindestabstand aufzuweisen, der dem Mehrmass entspricht. Abweichungen sind nur zulässig, sofern topographische Verhältnisse dies erfordern. Bergseitigen Stützmauern dürfen unabhängig von ihrer Höhe an der Grenze erstellt werden.

Art. 29 der Bauordnung (Ausnahmen)

Ausnahmen sind in Art. 3 des Baugesetzes geregelt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 3 Baugesetz (Ausnahmen)

- 1) Ausnahmen von den Bau- und Nutzungsvorschriften dieses Gesetzes kann die Baubehörde auf begründeten schriftlichen Antrag hin unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen.
- 2) Ausnahmen von den Vorschriften der jeweiligen Bauordnung kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen.
- 3) Ausnahmen können insbesondere bewilligt werden:
  - a) im Hinblick auf die ortsplanerisch erwünschte Schliessung von Baulücken in Dorfkernen, sofern dies nicht mit dem Erlass, der Ergänzung oder Weiterentwicklung der Planungsinstrumente möglich ist;
  - b) wenn die Anwendung der Bauvorschriften oder der Nutzungsvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
  - c) für Veränderungen an bestehenden Bauten;
  - d) für Bauten und Anlagen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmegewilligung nicht erfüllt werden kann.

**Antrag**

Dem Ausnahmeantrag zur Bauordnung zum Art. 25, Abs. 1) und 3), der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sei mit Auflage zuzustimmen:

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.